

RS OGH 1988/7/5 5Ob552/88, 4Ob199/09g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1988

Norm

MRG §27

Rechtssatz

Wie für die Zustimmung zum Mieterwechsel ein Entgelt zulässig nicht gefordert werden darf, kann dies, wie sich aus dem Zusammenhang der Vorschriften des § 27 MRG und vor allem den gestatteten Ausnahmen ergibt, auch nicht für das Weitergaberecht verlangt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 552/88
Entscheidungstext OGH 05.07.1988 5 Ob 552/88
Veröff: WoBl 1988/141 (Würth) = MietSlg XL/20
- 4 Ob 199/09g
Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 199/09g
Vgl; Beisatz: Im Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist liegt auch ein tragender Unterschied zur bloßen Abgeltung einer Zustimmung zum Mieterwechsel, die nach herrschender Rechtsprechung unter § 27 Abs 1 Z 5 MRG fällt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0069777

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at